



E-Rechnung in Deutschland & VAT in the Digital Age (ViDA)

Inhaltsübersicht

- Elektronische Rechnung
 - Entwicklung des nationalen Vorhabens
 - Definition
 - Übergangsregelungen
 - Ausblick
- Vorgehen für den Leistungsempfänger (Vorsteuerabzug)
- Meldesystem (2. Stufe, kurzer Überblick)
 - EU-Vorhaben
 - Nationale Entwicklungen

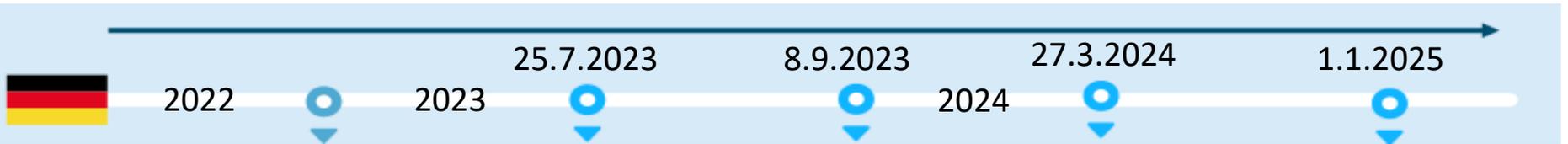


Elektronische Rechnung



Wir werden weiterhin den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Dieser Weg soll in Zusammenarbeit mit den Ländern intensiviert werden. Wir werden schnellstmöglich ein **elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen** verwendet wird. So senken wir die Betrugsanfälligkeit unseres Mehrwertsteuersystems erheblich und modernisieren und entbürokratisieren gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben.

Entwicklung des nationalen Vorhabens



Erörterung auf Bund-Länder-Ebene zur Einführung eines E-Rechnungssystems

EU-Rat erteilt DE Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL

Regierungsentwurf
„WachstumschancenG“
Einführung E-Rechnung zum **1.1.2025**

Verkündung „WachstumschancenG“ im BGBI I

Stufenweise Einführung E-Rechnung

Definition Elektronische Rechnung



§ 14 Abs. 1 Satz 8 UStG a.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“

§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG n.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.“



Definition Elektronische Rechnung



§ 14 Abs. 1 Satz 8 UStG a.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“

§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG n.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.“



Definition Elektronische Rechnung

- Strukturiertes elektronisches Format:
 - Europäische Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU vom 16.4.2014
= CEN 16931
 - XRechnung oder ZUGFeRD
 - Ein anderes Format, vorausgesetzt, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm CEN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist

Elektronische Rechnung

- Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze
- Ausnahmen:
 - Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG
 - Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (§ 33 UStDV)
 - Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- Rechnungsanhänge sind möglich
- Keine Änderungen hinsichtlich der Rechnungsangaben § 14 Abs. 4 UStG

Übergangsregelungen

Aber: Empfang von E-Rechnungen muss ab dem 1.1.2025 jedem Unternehmen möglich sein!

Ab 1.1.2025

- Versand von E-Rechnung grundsätzlich durch jedes Unternehmen.
- Papierrechnungen oder andere elektronische Formate können noch verwendet werden.

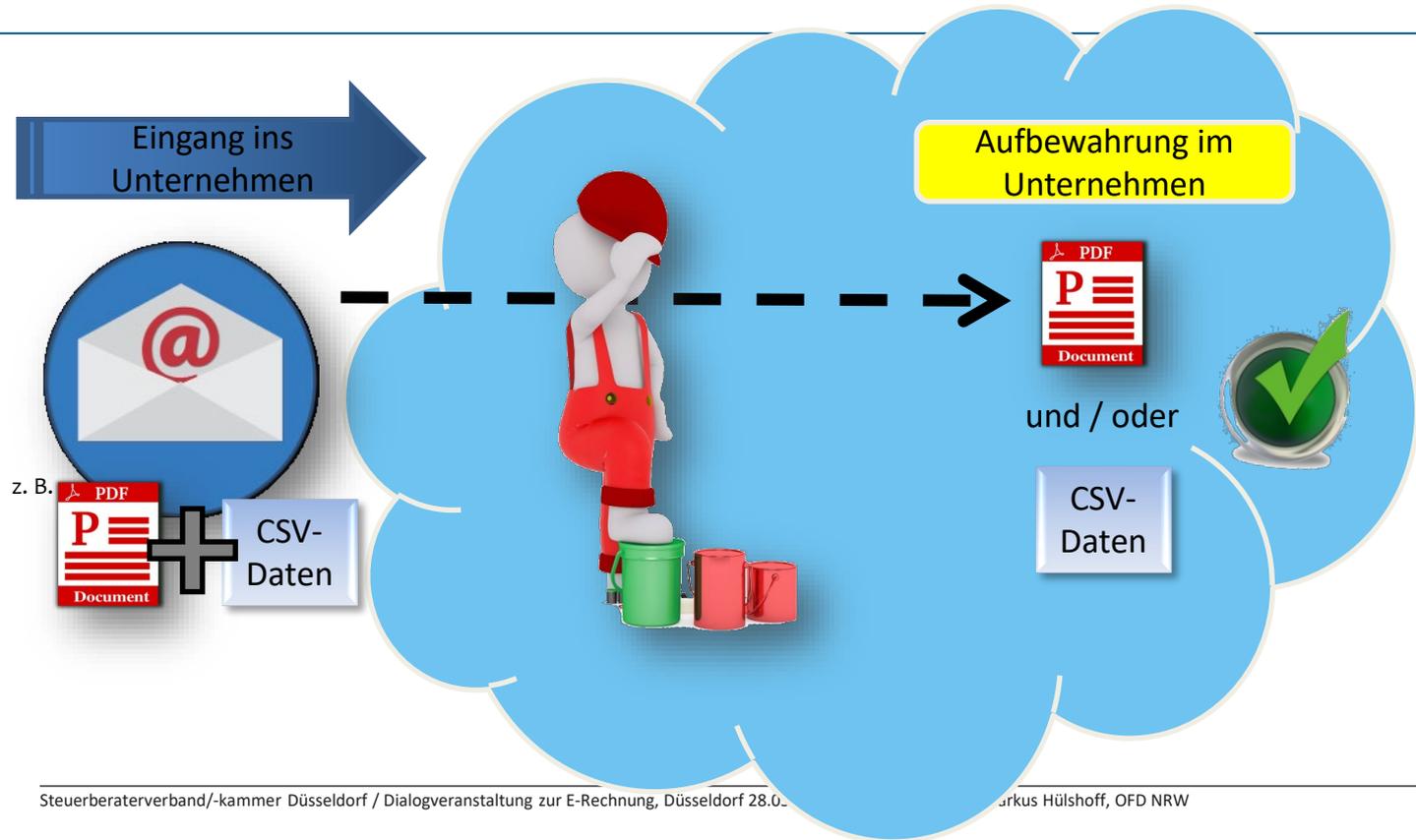
Bundesministerium der Finanzen, 11.03.2024, IV D 2-S 0316/21/10001:002, FMNR202400432 ^

Normgeber:	Bundesministerium der Finanzen	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV D 2-S 0316/21/10001:002, 2024/0184201	Normen:	§ 146 Abs 2a AO 1977 , § 146a Abs 3 AO 1977 , § 146a Abs 1 S 4 AO 1977 , § 146a Abs 1 S 1 AO 1977 , § 146a Abs 1 S 1 u 2 AO 1977 ... mehr
Fassung vom:	11.03.2024	BStBl-Fundstelle:	BStBl I 2024, 374
Gültig ab:	11.03.2024	Zitiervorschlag:	Bundesministerium der Finanzen, 11.03.2024, IV D 2-S 0316/21/10001:002, FMNR202400432 

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ([GoBD](#));
Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen

GoBD

Rz. 131



Übergangsregelungen

Aber: Empfang von E-Rechnungen muss ab dem 1.1.2025 jedem Unternehmen möglich sein!

Ab 1.1.2025

- Versand von E-Rechnung grundsätzlich durch jedes Unternehmen.
- Papierrechnungen oder andere elektronische Formate können noch verwendet werden.

Ab 1.1.2027

- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz < 800.000 € können weiterhin Papierrechnung oder andere elektronische Formate verwenden.
- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz > 800.000 € müssen B2B E-Rechnungen versenden.

Ab 1.1.2028

- Alle Unternehmen müssen B2B E-Rechnungen versenden.
- Papierrechnungen oder andere elektronische Formate sind nicht mehr ausreichend.

Ausblick

- Noch einige Fragen offen
- Aktuell Erarbeitung eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung



Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers

Grundsatz:

Wird entgegen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG erstellt, stellt diese keine ordnungsmäßige Rechnung dar

Folge:

Recht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen

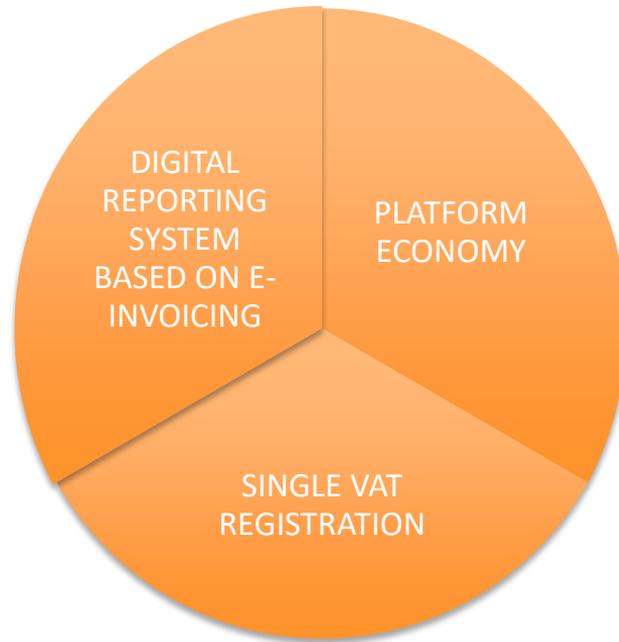
Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers

Lösung:

- Berichtigung der sonstigen Rechnung durch nachträgliche Ausstellung einer E-Rechnung (rückwirkend auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung)
- Anwendung der Grundsätze n. [EuGH v. 15.09.2016; C-516/14 Barlis 06](#) (Abschnitt 15.2a 1 Abs.1a UStAE) „auch aus einer sonstigen Rechnung kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um dessen materielle Voraussetzungen zu überprüfen“



Transaktionsbasiertes Meldesystem



VAT in the Digital Age

VAT in the Digital Age

- Vorschlag der EU-KOM vom 8.12.2022
 - Bekämpfung Umsatzsteuerbetrug
 - Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen
 - Fragmentierung unterschiedlicher Meldesysteme auflösen und ein einheitliches System einführen
- Maßnahmenpaket sorgt für umfangreiche Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten

European Commission

VAT IN THE DIGITAL AGE

#VAT #DigitalEU

Value Added-Tax (VAT) is one of the most important revenue streams for Member State authorities. It contributes to the public services we all make use of such as schools, hospitals, libraries and public transport. But new figures show that in 2020, EU Member States lost around €93 billion in VAT revenues, around a quarter of which is due to cross-border VAT fraud.

To address these losses, the Commission is proposing that the EU modernise VAT rules by capitalising on and promoting the digital transition. The proposed changes will at a stroke help Member States to fight VAT fraud, while making life simpler and fairer for businesses and supporting SMEs in their efforts to scale-up within the EU.

THE THREE CHANGES WE NEED TO MAKE VAT FIT FOR THE DIGITAL AGE

- A NEW REAL TIME DIGITAL REPORTING SYSTEM BASED ON E-INVOICING**
- UPDATED VAT RULES FOR THE PLATFORM ECONOMY**
- A SINGLE VAT REGISTRATION FOR BUSINESSES SELLING TO CONSUMERS ACROSS THE EU**

VAT in the Digital Age

Digital Reporting & e-Invoicing

- Verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für grenzüberschreitende B2B-Lieferungen innerhalb der EU
- Verpflichtende Digitale Meldepflicht für Leistende Unternehmer und Leistungsempfänger über Transaktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Ausstellung der elektronischen Rechnung

Platform Economy

- Regelungen für Plattformen in den Bereichen Personenbeförderungen und Beherbergung („fiktive Leistungskette“)

Single VAT Registration

- Ausweitung des OSS-Verfahrens auf weitere Arten von B2C-Lieferungen und eigene Warenbewegungen
- IOSS verpflichtend für Online-Plattformen
- Abschaffung der Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG)

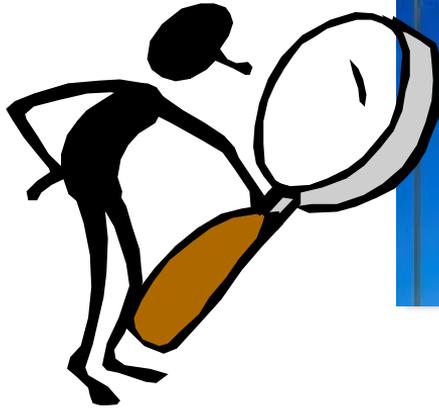
Digital Reporting System

- Grenzüberschreitende B2B-Lieferungen
 - Für jeden einzelnen Umsatz
 - Digitale Meldung an die Finanzverwaltung durch leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger
- Ersetzt die bisherigen zusammenfassenden Meldungen
- Kein „Clearing“-Verfahren
 - Ab 2028?

Nationales Vorhaben

- Nicht Teil des WachstumschancenG
- Kein Gesetzentwurf veröffentlicht
- Transaktionsbasiertes Meldesystem auf Basis der E-Rechnung
→ B2B-Umsätze
- Kein „Clearing-Verfahren“

Welche Fragen sind offen geblieben?



Danke

für Ihre Aufmerksamkeit.

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Oberfinanzdirektion
Nordrhein-Westfalen

